



Satzung

Liberal-Konservative Demokraten e.V.
(Kurzbezeichnung: LKD)

Herausgeber:
Liberal-Konservative Demokraten e.V
Burghaun, im November 2024



Präambel

Die Grundlage unserer Demokratie bedingt das Vertrauen der Bürger in die gewählten Mandatsträger. Daher ist uns der respektvolle Umgang mit dem Willen der Bürger und den politischen Mitbewerbern wichtig. Als Basis für eine souveräne Vereinsarbeit sind folgende Punkte zu beachten, um unser äußeres Erscheinungsbild zu festigen.

- Bei öffentlichen Auftritten, Kommentaren und Postings in sozialen Medien sowie im Rahmen eines politischen Mandates ist auf eine sachliche und nachvollziehbare Argumentation zu achten.
- Im Rahmen der Vereinsarbeit achten wir auf ein adrettes, der Situation angemessenes Auftreten in der Öffentlichkeit.
- Koalition und Zusammenarbeit mit Parteien aus dem linken, rechten und extremistischen Spektrum sind ausgeschlossen. Die Zustimmung zu Anträgen demokratisch gewählter Parteien ist zulässig, wenn deren Anträge sachlich, vernünftig, logisch nachvollziehbar, zweckdienlich, ideologiefrei und frei von Diskriminierung sind.
- Der Umgang innerhalb des Vereines erfolgt auf Grundlage des gegenseitigen Respekts und der Zielrichtung des Vereines. Dabei achten wir auf eine offene und aufrichtige Debattenkultur.

1. Abschnitt: Name, Sitz, Aufgabe

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Tätigkeitsgebiet, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Liberal-Konservative Demokraten e.V. (Kurzbezeichnung: LKD)

Der Sitz des Vereins ist:

Oberste Straße 6

36151 Burghaun

Das Tätigkeitsgebiet des Vereins ist vorwiegend das Land Hessen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe

Die Aufgaben der Liberal-Konservativen Demokraten sind:

- I. das Eintreten für eine Kultur, die von Meinungs- und Gewissensfreiheit, Prinzipientreue und Objektivität geprägt ist, das Eintreten für Umwelt- und Naturschutz, gegen Diskriminierung, für die freiheitlich, demokratische Grundordnung, Recht und Gesetz, Unterstützung der Mitglieder und Mitwirkenden bei der politischen Bildung zum Wohle des Gemeinwesens.
- II. das Werben für liberal-konservative Werte in der öffentlichen Debatte, indem sie unabhängigen Demokraten und Liberalen eine Plattform zur freien Äußerung ihrer Meinung bietet und indem sie ihnen die Möglichkeit zur Kandidatur für öffentliche Ämter eröffnet.
- III. das Eintreten für die Überzeugung, dass der offene und respektvolle Austausch auch unterschiedlicher Meinung mehr gelebt und gepflegt werden kann.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3 Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der LKD kann sein, wer rechtlich zur Mitgliedschaft befähigt ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich bereit erklärt, die Bestimmungen dieser Satzung anzuerkennen und zu achten.
- (2) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Zustimmung zu folgenden Leitlinien, die die Ausrichtung der LKD definieren:
 1. Die Sicherung des gesellschaftlichen Wohlstandes, ein hochwertiges Bildungs- und Gesundheitswesen und die Bewahrung des kulturellen und landschaftlichen Reichtums, Natur- und Umweltschutz unseres Landes sind unser Anspruch.

2. Unsere Visionen wollen wir auf dem Weg erreichen, der im Verhältnis zu den Aufwendungen die besten Ergebnisse erzielt. Dabei steht eine sachorientierte Politik im Mittelpunkt. Ideologiegetriebene Maßnahmen lehnen wir ab.
 3. Eigenverantwortung und Selbstbestimmung, ein ideologisch neutraler Staat, Meinungsfreiheit und Mitbestimmung der Bürger auf allen Ebenen sind Grundlagen freiheitlich-demokratischer Politik und stehen im Zentrum unseres Handelns.
- (3) Die LKD erheben Mitgliedsbeiträge von allen Mitgliedern. Außerdem finanzieren sie sich durch freiwillige Beiträge, Spenden und Zuwendungen.
- (4) Minderjährige Antragsteller benötigen die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (5) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, beantragt diese über das Antragsformular auf der Webseite der LKD.
- (6) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Bestätigung der Aufnahme des Antragstellers durch den Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
1. Tod,
 2. Austritt,
 3. Ausschluss nach den Maßgaben dieser Satzung.
- (2) Der Austritt ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären und erfolgt zum 31.12. des Antragsjahres. Eine vorzeitige Kündigungsbestätigung kann auf Antrag ausgestellt werden.
- (3) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliedervollversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Siehe §34 Zuwendungen von Mitgliedern, Abs. 6 Beitragsstufen.
- (2) Abhängig vom Eintrittsdatum ist der Mitgliedsbeitrag ab Beginn des jeweils laufenden Quartals zu entrichten.

Beitragsfreie Zeit („Probezeit“): Der Verein gewährt allen Neumitgliedern eine beitragsfreie Probezeit. Nach Beendigung dieser Phase sind von jedem Mitglied die in § 34, Abs. 2 vorgegebenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Weiterhin gilt § 6, Abs. 2 zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags ab dem jeweiligen Quartalsbeginn.

3. Abschnitt: Organe

1. der Vorstand
2. die Mitgliedervollversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. bis zu drei Beisitzern

(2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

(3) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben soweit sie nicht der Mitgliedervollversammlung oder anderen Gremien obliegen. Er ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. die Aussprache zu gesellschaftlichen und politischen Themen.
2. die Organisation der Versammlungen.
3. die Organisation und Koordination von Wahlen,
4. die Verantwortung für die Inhalte, die Gestaltung und die technischen Aspekte des Teilbereichs der Webseite, der Social-Media-Präsenzen und der Druck- und Werbemittel des Vereins,
5. der Aufbau von Pressekontakten und die Veröffentlichung von Pressemitteilungen,
6. die Werbung von Mitgliedern für den Verein, die geeignet und willens sind, einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins zu leisten bzw. für ein Amt zu kandidieren.
7. die Stärkung der Bereitschaft geeigneter Mitglieder des Vereines, für ein Amt zu kandidieren,
8. die Unterstützung der Kandidaten der LKD im Wahlkampf,
9. die Anwerbung von Spendern und Sponsoren,
10. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes

(4) Alle satzungsgemäßen Aufgaben, können vom Vorstand auf die Beisitzer verteilt werden. Einzelne Aufgaben können auch auf andere Mitglieder verteilt werden, die nicht im Vorstand tätig sind. Die interne Aufgabenverteilung kann durch Beschluss des Vorstands geändert werden. Sie ist den Vereinsmitgliedern in ihrer

jeweils gültigen Form zugänglich zu machen. Die Gesamtverantwortung und Weisungsbefugnis für alle verteilten Aufgaben verbleiben beim Vorstand.

- (5) Die Aufgaben des Stellvertreters sind ausschließlich, sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt:
1. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 2. die Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt der Verwaltung, die Struktur und Organisation der Verwaltung, sowie die Behandlung aller mit der Finanzierung und der wirtschaftlichen und öffentlichen Betätigung des Vereins zusammenhängenden Fragen, sowie die strategische Ausrichtung und Planung.
 3. Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Verwaltung nach den Maßgaben dieser Satzung.

4. Abschnitt: Verfahrensordnung

§ 8 Einberufung von Organen

- (1) Die Organe sind wie folgt einzuberufen:
1. der Vorstand mindestens einmal im Quartal.
 2. die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich.
 3. die Aufstellungsversammlungen vor jeder öffentlichen Wahl nach den Maßgaben des Parteiengesetzes und der entsprechenden Wahlgesetze.
- (2) Form und Frist der Ladung sind zu wahren. Wird der in Abs. 1 genannte Turnus im Fall des Vorstands nicht eingehalten, besitzt jedes stimmberechtigte Mitglied das Recht zur Einberufung einer Vorstandssitzung.
- (3) Die Organe können als Präsenzversammlung, Präsenzversammlung mit Möglichkeit einer virtuellen Teilnahme oder als virtuelle Versammlung einberufen werden.

§ 9 Ladung

- (1) Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Ein Anspruch auf schriftliche Ladung besteht nicht.
- (2) Versammlungen bzw. Aufstellungsversammlungen sind vom jeweiligen Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen, sofern das Parteiengesetz und die entsprechenden Wahlgesetze keine abweichenden Regelungen erforderlich machen.
- (3) Aus konkretem, dringlichem Anlass können Versammlungen der Organe auch mit einer kürzeren Frist einberufen werden. Es kann nur über den konkreten dringlichen Anlass entschieden werden.

- (4) Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, damit der Vorstand sie noch auf die Tagesordnung setzen kann.

§ 10 Stimmrecht

- (1) Die Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder werden gleichmäßig gewichtet.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag ordentlich entrichtet haben. Eine Ausnahme bilden Mitglieder in Probezeit, die bereits während dieser Phase stimmberechtigt sind.

§ 11 Vertretung

- (1) Die Vorsitzenden werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern vertreten.

§ 12 Teilnahmerecht

- (1) Ein Recht auf Teilnahme an Sitzungen von Organen haben nur stimmberechtigte Mitglieder und kraft Amtes kooptierte Mitglieder.
- (2) Besteht bei Präsenzversammlungen die Möglichkeit zur virtuellen Teilnahme an der Sitzung, kann die Anzahl der Teilnehmer in Präsenz begrenzt werden. Die Organisatoren der Sitzung und Kandidaten sind als Teilnehmer in Präsenz zuzulassen.
- (3) Jeder Vorstand hat das Recht, durch Mehrheitsbeschluss weitere Mitglieder oder alle Mitglieder des entsprechenden Vereins für die Dauer der Wahlperiode mit Rede- und Antragsrecht zu kooptieren.
- (4) Die Vorsitzenden haben das Recht, Gäste zu einzelnen Vorstandssitzungen zuzulassen. Diese Gäste haben auf Antrag Rederecht, aber kein Antrags- oder Stimmrecht. Der Vorstand kann das Rederecht durch Mehrheitsbeschluss einschränken.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) Organe sind beschlussfähig, wenn zur Sitzung des Organs form- und fristgerecht geladen wurde.
- (2) Ergänzend zu Punkt (1) müssen im Falle einer einberufenen Vorstandssitzung mindestens 50% der Mitglieder dieses Organes anwesend sein.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse können gefasst werden, um die Art und Weise der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der Organe zu regeln, sowie um die Tagesordnung zu ändern. Beschlüsse, die die Ausrichtung des Vereins in politischen Fragen oder in Personalfragen zum Ausdruck bringen sollen, sind unzulässig. Hierzu dienen die Instrumente der Abstimmung über das Grundsatzprogramm bzw. programmatischen Abstimmung sowie das Instrument der Bewertungswahl.

- (2) Beschlussvorschläge können von allen antragsberechtigten Mitgliedern eines Organs mündlich oder schriftlich im Rahmen der Sitzung eingebracht werden.
- (3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichstand gilt der Beschlussvorschlag als abgelehnt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.

§ 15 Aussprache

- (1) Alle antragsberechtigten Mitglieder eines Organs können jederzeit die Aussprache zu einem politischen Thema beantragen.
- (2) Der Antrag auf Aussprache kann vor Beginn der Sitzung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand gerichtet werden. Sofern dieser eine Woche vor Beginn der Versammlung bzw. Vorstandssitzung eingeht, sind die beantragten Aussprachethemen auf die Tagesordnung zu setzen. Die überarbeitete Tagesordnung ist allen Mitgliedern des Organs mindestens 3 Tage vor Beginn der Versammlung bzw. Vorstandssitzung zugänglich zu machen.
- (3) Allen redeberechtigten Mitgliedern eines Organs ist im Rahmen der Aussprache Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 16 Programm

- (1) Der Verein Liberal-Konservative Demokraten e. V. besitzt ein Grundsatzprogramm. Dieses stellt die moraltheoretischen Grundlagen der gesamten Arbeit des Vereins dar. Änderungen des Grundsatzprogramms bedürfen eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses (75%).
- (2) Das Grundsatzprogramm hat einen basisdemokratischen Charakter und besteht aus konkreten, gesellschaftlichen und politischen Empfehlungen und deren Begründung. Das Programm soll die inhaltliche Ausrichtung der Mehrheit der Mitglieder des Vereins in Bezug auf Themen zum Ausdruck bringen, die in den Kompetenzbereich der entsprechenden Ebene fallen. Programme müssen mit dem Grundsatzprogramm vereinbar sein.
- (3) Jedes Mitglied kann Änderungs- und Ergänzungsanträge stellen. Alle Anträge, die spätestens eine Woche vor einer Versammlung des entsprechenden Vorstandes vorgebracht werden, werden berücksichtigt und zur Abstimmung gestellt.
- (4) Über die Anträge wird in zufälliger Reihenfolge beraten. Die Beratung zu einem Antrag kann mit qualifiziertem Mehrheitsbeschluss (75%) geschlossen werden, auch wenn noch Wortmeldungen vorliegen. Während und nach Schluss der Debatte besteht die Möglichkeit, Änderungsanträge zum beratenen Antrag einzubringen. Über die Änderungsanträge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in welcher sie gestellt worden sind. In der Schlussabstimmung wird über den Antrag in seiner Gesamtheit abgestimmt.

- (5) Die Versammlung darf erst nach Beratung und Abstimmung aller eingereichten Anträge geschlossen werden, es sei denn, die Versammlung wird durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss (75%) unterbrochen und zu späterem Zeitpunkt fortgesetzt oder in Ausschüsse delegiert werden.
- (6) Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen auf den Antrag entfallen. Die Ablehnung eines negativ formulierten Antrags bedeutet nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil.
- (7) Wird der Antrag angenommen, wird das Programm entsprechend geändert oder ergänzt. Alle Aufzeichnungen über eingereichte Anträge und über das jeweilige Abstimmungsergebnis sind bis zur Auflösung des Vereins aufzubewahren und auf Antrag zugänglich zu machen.

§ 17 Rechenschaftspflichten

- (1) Die Inhaber eines Amtes können per Mehrheitsbeschluss durch diejenigen Vorstände dazu verpflichtet werden, innerhalb eines Monats im Rahmen einer Vorstandssitzung über die Konformität ihrer Arbeit mit dem Grundsatzprogramm und der Satzung der LKD Bericht zu erstatten, in welchen sie selbst Mitglied sind.
- (2) Kommen Amtsträger dieser Verpflichtung nicht nach oder wird festgestellt, dass die Arbeit der Amtsträger dem Grundsatzprogramm oder der Satzung der LKD nicht entspricht, kann der Vorstand per Mehrheitsbeschluss eine schriftliche Rüge aussprechen.

§ 18 Rechtfertigungspflichten

- (1) Im Rahmen der Satzung der LKD muss es allen Mitgliedern der LKD jederzeit freistehen, ihre tatsächliche Meinung in Wort und Tat zu vertreten. Das schließt das Recht der Inhaber eines politischen Amtes ein, Meinungen in Wort und Tat zu vertreten, die vom Programm der LKD abweichen oder die von den eigenen Überzeugungen zum Zeitpunkt der letzten Kandidatur für ein öffentliches Amt abweichen. Der Überzeugungswandel muss auf einen ehrlichen Erkenntnisprozess zurückgehen und als eigenes Meinungsbild kenntlich gemacht werden.
- (2) Es ist die Pflicht der Mitglieder, bei Wahlen die Festigung der Überzeugungen der Kandidaten zu berücksichtigen, um die langfristige politische Tragbarkeit eines Kandidaten sicherzustellen.
- (3) Es ist die Pflicht der Kandidaten, nur Zusagen zu machen und Vereinbarungen (z.B. Koalitionsvereinbarungen) zuzustimmen, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Verpflichtung, ihre tatsächliche Meinung jederzeit in Wort und Tat zu entsprechen.
- (4) Es ist die Pflicht der Inhaber eines Amtes, jeden Überzeugungswandel in Wort und Tat seit der letzten Kandidatur für ein öffentliches Amt zu rechtfertigen. Sie müssen glaubhaft machen, dass dieser Überzeugungswandel nicht missbräuchlich, sondern auf einen ehrlichen Erkenntnisprozess zurückzuführen ist.

§ 19 Niederschriften

- (1) Über alle Verhandlungen und Beschlüsse der Organe sind Niederschriften anzufertigen. Diese werden vom Schriftführer des entsprechenden Vorstands erstellt; im Verhinderungsfall ernennt der Vorstand einen Ersatzschriftführer. Die Niederschrift ist baldmöglichst nach Abschluss der Versammlung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Sofern durch die ausgegebenen Unterlagen ohne Veränderungen abgestimmt wird, ist ein einfaches Ergebnisprotokoll ausreichend.

5. Abschnitt: Wahlordnung

§ 20 Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode für vereinsinterne Wahlen beträgt zwei Jahre.
- (2) Wird der in Abs. 1 genannte Turnus nicht eingehalten, kann der höherrangige Vorstand bzw. die Geschäftsführung ein wahlberechtigtes Mitglied zur Einberufung einer Wahlversammlung berechtigen.
- (3) Nach Vereinsgründung und vor der ersten Vorstandswahl besitzt der Vorsitzende das Recht, die erste Versammlung mit Wahlen einzuberufen bzw. ein wahlberechtigtes Mitglied zur Einberufung einer entsprechenden Versammlung zu berechtigen.

§ 21 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind grundsätzlich alle Mitglieder der LKD.
- (2) Nimmt ein Mitglied die Wahl zu einem Vereinsamt in einem Vorstand an, verliert es – bis das entsprechende Vereinsamt wieder abgegeben wird – die Wählbarkeit für alle weiteren Vereinsämter im selben Vorstand. Im Fall der Wahl der Kandidaten der LKD für ein politisches Amt sind nur diejenigen Mitglieder der LKD wählbar, die auch die Wählbarkeit für das entsprechende politische Amt besitzen.
- (3) Hauptamtliche politische Amtsträger verlieren die Wählbarkeit für Vereinsämter.

§ 22 Allgemeine Wahlvorschriften

- (1) Bei allen Wahlversammlungen sind Anwesenheitslisten zu führen. Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich eigenhändig in diese Liste einzutragen. Virtuelle Versammlungsteilnehmer sind vom Schriftführer in die Anwesenheitsliste einzutragen. Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Eintragung in die Anwesenheitsliste ausgehändigt werden.
- (2) Nehmen Versammlungsteilnehmer virtuell an der Sitzung teil, sind geheime Abstimmungen und Wahlen nach der Sitzung durch Briefwahl durchzuführen. Hierzu müssen den virtuellen Versammlungsteilnehmern unmittelbar nach der Versammlung die Wahlunterlagen per E-Mail zugestellt werden. Die Wahlunterlagen müssen spätestens eine Woche nach Zustellung bei der

Rücksendeadresse eingehen, die in den Wahlunterlagen vermerkt wird. Kosten werden nicht erstattet.

- (3) Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. Ihre Mitglieder müssen nicht dem wählenden Organ angehören, aber Mitglied der LKD sein. Findet eine Briefwahl statt, darf erst nach Ablauf der Rücksendefrist mit der Auszählung begonnen werden.
- (4) Alle Wahlen mit Ausnahme der Wahl der Kassenprüfer erfolgen geheim.
- (5) Stimmenthaltungen, Stimmen, auf welchen der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist, und Stimmen, die anderweitig vom satzungsmäßig vorgeschriebenen Wahlverfahren abweichen, sind ungültig.
- (6) Bei Stimmengleichstand muss eine Stichwahl, innerhalb von zwei Wochen, durchgeführt werden.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliedervollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aufgrund eines Austritts, Ausschlusses oder bei Tod, ist binnen eines Monats eine Nachwahl des jeweiligen Postens durchzuführen.

§ 23 Wahlverfahren

- (1) Derjenige Kandidat ist gewählt, wenn er mehr als fünfzig Prozent der Stimmen auf sich vereint. In allen Wahlen zur Festlegung einer Reihenfolge der Kandidaten bestimmt die Anzahl der Stimmen eines Bewerbers über seinen Platz auf der Liste. Bei absoluter Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (2) Hat ein Kandidat weniger als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, ist er nicht gewählt und rückt an das Ende der Liste.

§ 24 Vorstellung

- (1) Bei allen Wahlen für den Vorstand oder ein politisches Amt muss jedem Bewerber die Möglichkeit gegeben werden sich den Versammlungsteilnehmern vorzustellen.
- (2) Können sich die Kandidaten in einer eintägigen Versammlung nicht in gebotenem Umfang vorstellen, kann die Versammlung als mehrtägige Versammlung einberufen werden. Eine als eintägige Versammlung einberufene Versammlung kann durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss (75%) unterbrochen und zu späterem Zeitpunkt fortgesetzt werden.
- (3) Den Versammlungsteilnehmern ist Gelegenheit zur Äußerung zu den Kandidaten zu geben. Fragen an die Kandidaten sind ebenfalls zuzulassen.

§ 25 Wahlen des Vorsitzenden, Stellvertreters, Schatzmeisters und Schriftführers

- (1) Die Versammlungsteilnehmer wählen den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer des Vereins in getrennten Wahlgängen.

§ 26 Wahlen der weiteren Mitglieder des Vorstands (Beisitzer)

- (1) Die Wahl der drei Beisitzer sind in einer verbundenen Einzelwahl möglich.

§ 27 Wahlen der Kassenprüfer

- (1) Die Versammlungsteilnehmer wählen die Kassenprüfer in einem Wahlgang.

§ 28 Rücktritt; Nachwahlen

- (1) Will ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer zurücktreten, so ist dies dem Sprecher des jeweiligen Organs gegenüber schriftlich oder per E-Mail zu erklären. Will ein Vorsitzender zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber dem Stellvertreter abzugeben.
- (2) Tritt eines der Vorstandmitglieder zurück, mit Ausnahme der Beisitzer oder eines Kassenprüfers, muss eine Nachwahl stattfinden, die für den Rest der Wahlperiode gilt.
- (3) Werden auf einer Wahlversammlung grundsätzlich besetzbare Vereinsämter nicht besetzt, kann für die freigebliebenen Vereinsämter jederzeit eine Nachwahl stattfinden, die für den Rest der Wahlperiode gilt. Über die Durchführung der Nachwahl entscheidet der entsprechende Vorstand.

§ 29 Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Niederschriften über Wahlversammlungen sind der Verwaltung in Kopie zu übermitteln. Die Anwesenheitsliste und die abgegebenen Stimmzettel sind mindestens bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist für die Wahl, im Fall der Wahlanfechtung bis zum Abschluss des Verfahrens, bei den Akten des Vereins / Verbands aufzubewahren.
- (2) Bei Niederschriften über die Wahlen von Bewerbern zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der Wahlgesetze maßgebend. Im Übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 30 Ausschluss

- (1) Missachtet ein Mitglied des Vereins nach Befinden des Vorstandes und nach den Bestimmungen der Satzung vorsätzlich in einer Art und Weise, die dem Verein Schaden zufügt, oder missachtet ein bereits verwarntes Mitglied des Vereins die Bestimmungen der Satzung erneut, kann ein Antrag auf Ausschluss aus den Organen und dem Verein gestellt werden.

- (2) Liegen aus Sicht des Vorstands keine begründeten Zweifel vor, dass das Mitglied die Bestimmungen der Satzung in der in Abs. 1 dargelegten Art und Weise missachtet hat, schließt er das Mitglied aus dem Verein aus.

§ 31 Wahlanfechtung

- (1) Der Antrag auf Anfechtung vereinsinterner Wahlen muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich durch ein Mitglied des entsprechenden Vereins an den Vorstand bzw. an die Geschäftsführung gerichtet werden. Diese entscheiden innerhalb weiterer zwei Wochen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung können die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Wochen Widerspruch einlegen.
- (2) Ist der Antrag auf Anfechtung vereinsinterner Wahlen an den übergeordneten Vorstand oder die Geschäftsführung erfolgreich, dürfen diese unmittelbar eine Wiederholung der angefochtenen Wahl anordnen.
- (3) Wird festgestellt, dass der Antrag auf Anfechtung einer vereinsinternen Wahl begründet ist, ordnet der Vorstand eine Neuwahl des Organs an und informiert alle Wahlberechtigten über die Gründe der Wahlanordnung.

§ 32 Aufstellungsversammlung

- (1) Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen werden nach den Maßgaben der entsprechenden Wahlgesetze und dieser Satzung durchgeführt. Sie sind besondere Versammlungen, die nur zum entsprechenden Zweck beschließen dürfen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der LKD, die nach den Vorgaben der entsprechenden Wahlgesetze stimmberechtigt sind, sofern sie Mitglied der die Aufstellungsversammlung durchführenden Vereins sind und ihren vollen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
- (3) Mit der Durchführung einer Aufstellungsversammlung für kommunalpolitische Ämter oder Kommunalwahlen wird der entsprechende Gemeinde- bzw. Kreisvorstand der jeweilige übergeordnete Vorstand betraut.
- (4) Auf eine Aufstellungsversammlung zu kommunalen Wahlen kann verzichtet werden, wenn die Mitglieder der LKD stattdessen an einer öffentlichen oder gemeinsamen Aufstellungsversammlung mit Mitgliedern anderer Parteien teilnehmen. Der Verzicht muss durch alle beteiligten Vorstände mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Der federführende Vorstand wirkt an der Durchführung der öffentlichen Aufstellungsversammlung, an der Festlegung des Wahlverfahrens und des Wahlvorschlags zur Versammlung mit. Die Aufstellung einer Liste mit Mitgliedern anderer Parteien aus dem linken Spektrum sowie extremistischen Parteien oder Gruppierungen widerspricht den Zielen unserer Vereinigung.
- (5) Auf eine eigene Aufstellungsversammlung zu kommunalen Wahlen soll nach Möglichkeit nicht verzichtet werden, wenn die gemeinsame Aufstellung von Kandidaten die Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung gefährdet.

§ 33 Wahlen der Kandidaten für politische Ämter

- (1) Die Versammlungsteilnehmer wählen den Kandidaten der LKD für ein hauptamtliches kommunalpolitisches Amt in einem Wahlgang. Kommunale Listen und Listen für Wahlkreise werden ebenfalls in einem Wahlgang bestimmt.

6. Abschnitt: Finanzordnung

§ 34 Zuwendungen von Mitgliedern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Beiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern sind Spenden. Dazu gehören Sonderleistungen von Mandatsträgern und Mitgliedern, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattung.
- (4) Jedes Mitglied muss einen Mindestmitgliedsbeitrag entrichten (siehe Beitragsstufen). In welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag darüber hinaus entrichtet wird, ist jedem Mitglied freigestellt. Mitglieder können ihren Beitragsstatus nach Erlangung der Mitgliedschaft jederzeit durch formlose Erklärung gegenüber der Verwaltung ändern. Mitglieder in Probezeit können freiwillig einen von Ihnen festgelegten Beitrag entrichten. Nach der Probezeit wird der Mindestmitgliedsbeitrag fällig.
- (5) Wird ein Beitrag nach dreifacher Aufforderung nicht geleistet, kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Es bestehen drei Beitragsstufen:
 1. ein ermäßigter Beitrag in Höhe von 5€ monatlich, der sich vornehmlich an Mitglieder richtet, die jünger als 18 Jahre, in Ausbildung, Schüler oder Studenten sind (der Beitrag wird nach einer Probezeit von 12 Monaten fällig, siehe hierzu auch § 6 Mitgliedsbeiträge, Abs. (3) Beitragsfreie Zeit),
 2. ein Basisbeitrag in Höhe von 10€ monatlich (der Beitrag wird nach einer Probezeit von 6 Monaten fällig, siehe hierzu auch § 6 Mitgliedsbeiträge, Abs. (3) Beitragsfreie Zeit),
 3. ein Förderbeitrag in Höhe von 100€ im Jahr.
- (7) Die vereinnahmten Beiträge werden dem Vereinsvermögen zugeordnet und ausnahmslos für die notwendigen Ausgaben verwendet.

§ 35 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Verein oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.

- (3) Sachspenden, die von Mitgliedern entgegengenommen worden sind, sind von diesen unter Benennung des Spenders unverzüglich an den Schatzmeister der zuständigen Gliederung weiterzugeben.
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.
- (5) Die LKD werben um Spenden zur Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (6) Die LKD akzeptieren nur Geldspenden, die bargeldlos übermittelt werden. Sie sind direkt auf das Konto der LKD einzuzahlen.
- (7) Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der Verwaltung herausgegebenen Zuwendungsbestätigungen verwendet werden, die vom Vorstand oder Schatzmeister des betreffenden Vereins unterzeichnet werden müssen. Alle die Zuwendungsbestätigung betreffenden gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten.

§ 36 Unzulässige Spenden

- (1) Spenden, mit deren Annahme gegen ein Spendenannahmeverbot nach dem Parteiengesetz verstoßen wird, sind zurückzuweisen. Ist eine solche Spende eingegangen, hat sie die Verwaltung bzw. der Schatzmeister unverzüglich an den Spender zurückzuleiten.

§ 37 Amtsträgerbeiträge

- (1) Zur Abführung von Amtsträgerbeiträgen sind noch Beschlüsse zu fassen.

§ 38 Rechte und Pflichten der für die Finanzen Verantwortlichen

- (1) Zur Eröffnung von Konten bei Kreditinstituten und zur Erteilung von Verfügungsberechtigungen sind jeweils zwei der folgenden Vorstandmitglieder berechtigt: Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister. Diese haben im Einklang mit den Maßgaben des Vorstands zu handeln, wobei diese Regelung die Verfügungsberechtigung des Vorsitzenden bzw. des Schatzmeisters, die gegen Dritte wirkt, nicht begrenzt.
- (2) Der Schatzmeister hat vor allem für die rechtzeitige Aufstellung und die Einhaltung der Haushaltsvoranschläge, die sparsame Verwaltung der Mittel und die Erstellung der finanziellen Rechenschaftsberichte zu sorgen.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung ihres Vereins. Ihnen sind alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zuzuleiten.

§ 39 Rechnungslegung

- (1) Die LKD sind zur Rechnungslegung nach den Vorschriften des Gesetzes verpflichtet.

§ 40 Finanzielle Rechenschaftsberichte

- (1) Die LKD sind verpflichtet, jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Gesetzes zu erstellen.
- (2) Die Rechenschaftsberichte für das abgelaufene Kalenderjahr sind bis spätestens 15. März des darauffolgenden Kalenderjahres der Verwaltung vorzulegen. Der Vorstand erinnert den Schatzmeister einen Monat sowie zwei Wochen im Voraus an die Einreichungsfrist.

§ 41 Haftung

- (1) Verletzt ein rechnungspflichtiges Vorstandsmitglied die Bestimmungen des Gesetzes oder anderer gesetzlicher Vorschriften und entsteht dem Verein dadurch ein finanzieller Schaden, so haftet der Verein.
- (2) Das Vorstandsmitglied haftet dem Verein gegenüber für Schäden, die er dem Verein durch seine Pflichtverletzungen zufügt. Dies gilt auch, wenn das Vorstandsmitglied gegen Gesetze verstößt. Die Pflichtverletzung des Vorstandsmitglieds muss dabei schuldhaft erfolgen, d.h. es muss sich um Vorsatz oder Fahrlässigkeit handeln.

§ 42 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 43 Verschuldung

- (1) Eine Verschuldung ist nicht vorgesehen.

7. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 44 Salvatorische Klausel

- (1) Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 45 Auflösung des Vereines

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag der Vertretung mit qualifizierter Mehrheit (75%) ihrer anwesenden Mitglieder einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung des Vereins z.B. mit einer anderen Partei / einem anderen Verein stellen.
- (2) Innerhalb von zwei Wochen nach diesem Beschluss sind alle Mitglieder unter Angabe des Antragstextes zu einer Urabstimmung über die Auflösung bzw. Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss vier Wochen betragen. Der Antrag gilt nach einem positiven Ergebnis der Urabstimmung mit qualifizierter Mehrheit (75%) als angenommen.
- (3) Bei der Auflösung geht das vorhandene Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an eine noch zu bestimmende humanitäre Hilfsorganisation oder einen ortsansässigen hessischen Verein.

8. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 46 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Errichtung des Vereins in Kraft und ist im Vereinsregister einzutragen. Zukünftige Änderungen der Satzung treten mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.